



Abteilung 13

→ Umwelt und
Raumordnung

Referat Wasser-, Abfall- und
Umweltrecht

Bearb.: Mag. Marlene Reich-Trappl
Tel.: +43 (316) 877-3346
Fax: +43 (316) 877-3490
E-Mail: anlagenrecht@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-240989/2020-17

Graz, am 30.01.2025

Ggst.: lt. Verteiler, Abwasserbeseitigungsanlage Wasserverband
Mürzverband, 8605 Kapfenberg, Linke Mürzzeile 20,
Genehmigungsverfahren, Erweiterung Verbandssammler BA06,
Kundmachung

Kundmachung

Mit Eingabe vom 17. Juni 2020 hat die Mach & Partner ZT-GmbH im Namen und Auftrag des Wasserverbandes Mürzverband um die wasserrechtliche Bewilligung für die Änderung ihrer im Wasserbuch unter der 13/1393 eingetragenen Abwasserbeseitigungsanlage angesucht. Diesbezüglich wurde der Behörde ein Einreichprojekt, GZ.: 4560, vorgelegt und um wasserrechtliche Bewilligung der Dimensionsvergrößerung des Verbandssammlers im Bereich des Ortsteiles Mitterdorf– BA06 – sowie um wasserrechtliche Bewilligung der durch die neue Lage der Mürzquerung geänderten Trassenführung angesucht.

Das Verfahren wurde aufgrund von weiteren Variantenuntersuchungen über zusätzliche Alternativen der Trassenführung ausgesetzt.

Mit Eingabe vom 27. September 2024 hat die Mach & Partner ZT-GmbH im Namen und Auftrag des Wasserverbandes Mürzverband um die wasserrechtliche Bewilligung für

- die Errichtung und den Betrieb eines Pumpwerkes auf Grdst. Nr. 385/1, KG Lutschaun
- die Aufweitung des Verbandssammlers Mitterdorf- Marktgemeinde St. Barbara im Mürztal auf neuere Trassenführung
- die Erneuerung der bestehenden AZ DN250 Leitung im Inliner-Verfahren,

angesucht.

Zur Erhebung des Sachverhalts im Rahmen des behördlichen Ermittlungsverfahrens wird eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Donnerstag, den 27. Februar 2025

mit dem Zusammentritt **im Marktgemeindeamt St. Barbara im Mürztal, Stelzhamerstraße 7, 8662 Mitterdorf im Mürztal,**

um 11:30 Uhr

anberaumt.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 88/2023
- §§ 32 Abs 2 lit. a, 99 Abs 1 lit. e, 105 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

Verfahrensleiterin ist Frau Mag. Marlene Reich-Trappl

Abwassertechnischer Amtssachverständiger ist Herr Ing. Franz Hauser

Bitte beachten Sie!

Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at) schriftlich während der Amtsstunden (Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr, Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr) oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden. Verspätete Einwendungen können nicht berücksichtigt werden. Unterlassene und verspätete Einwendungen haben den Verlust der Parteistellung zur Folge.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Unabhängig von allfälligen Einwendungen wird durch die Wasserrechtsbehörde geprüft, ob das Vorhaben öffentliche Interessen oder Rechte Dritter nachteilig berührt.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch Leitungsführungen werden die erforderlichen Dienstbarkeiten des Leitungsrechtes eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8011 Graz, und beim Marktgemeindeamt St. Barbara im Mürztal zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Landeshauptmann
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

Mag. Marlene Reich-Trappl
(elektronisch gefertigt)